



Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 12. Februar 2025 – Strafverfahren gegen M. S. T.

(Rechtssache C-135/25, Kachev ⁽¹⁾)

(C/2025/2366)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

Antragsteller im Verfahren zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens

M. S. T.

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale rechtliche Regelung, wie die des Art. 423 Abs. 1 S. 2 Nakazatelno-protsesualen kodeks (bulgarische Strafprozessordnung), die eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens ausschließt und einer in Abwesenheit verurteilten Person das Recht auf eine neue Gerichtsverhandlung abspricht, wenn diese geflohen ist, nachdem ihr im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren der Tatvorwurf persönlich eröffnet wurde und das Gericht sie aufgrund dieser Flucht über den Termin und Ort der Verhandlung sowie über die Folgen ihres Nichterscheinens vor Gericht, nämlich, dass die Strafsache in ihrer Abwesenheit geprüft und entschieden werden kann, nicht unterrichten konnte, mit den in Art. 9 und Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/343 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren verankerten normativen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist nach den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität die Annahme des nationalen Gerichts zulässig, dass die in Abwesenheit verurteilte Person kein Recht auf eine neue Verhandlung hat, wenn:
 - 2.1 das Gericht alle angemessenen Bemühungen unternommen hat, um sie über die Gerichtsverhandlung zu unterrichten, und sie zwar offiziell über den Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben, in Kenntnis gesetzt wurde und deshalb wusste, dass eine Verhandlung gegen sie durchgeführt werden sollte, sich aber dennoch absichtlich so verhalten hat, sich einer offiziellen Entgegennahme von Informationen über Termin und Ort der Verhandlung zu entziehen, indem sie von der Anschrift geflohen ist, an der sie sich verpflichtet hat, die gegen sie im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren angeordnete Sicherungsmaßnahme – Meldeaufgabe – zu erfüllen;
 - 2.2 die gemäß Art. 246 Nakazatelno-protsesualen kodeks erstellte Anklageschrift sowie das Dokument, in dem der Termin und Ort der anberaumten Verhandlung angegeben sind, an die Anschrift, die die verurteilte Person den Ermittlungsbehörden nach Erhalt der Verfügung über die erste förmliche Beschuldigung nach Art. 219 NPK mitgeteilt hatte, gesandt und tatsächlich dort abgegeben wurden, wobei der Anklagevorwurf laut Anklageschrift der Tat, die Gegenstand des Tatvorwurfs im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren war, und deren rechtlicher Einordnung entspricht;
 - 2.3 die verurteilte Person während des gesamten Gerichtsverfahrens in Abwesenheit durch einen vom Staat bestellten Rechtsanwalt vertreten wurde?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. L 65, 2016, S. 1.